

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2817

vom 23.. September 1970

Gemeinde MuttENZ, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Burggasse/Breitestrasse" (Oberdorf-Friedhofweg).

A. Mit Beschluss Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967 hat der Regierungsrat den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Hauptstrasse/Bahnhofstrasse und Umgebung" genehmigt. In diesem Plan sind auch die Burggasse und die Breitestrasse enthalten. Deshalb war gestützt auf § 10 des kommunalen Bau- und Strassenreglementes der Gemeinderat MuttENZ für den am 8. Juli 1970 gefassten Beschluss betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Burggasse/Breitestrasse" (Oberdorf-Friedhofweg) ermächtigt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. Juli bis 11. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im MuttENZer Anzeiger Nr. 28 vom 10. Juli 1970 und im Amtsblatt Nr. 27 vom 9. Juli 1970 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die auswärtigen Grundeigentümer vom 9. Juli 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 8. September 1970 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften- und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die

dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtsmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtsmässigkeitskontrolle.

Sowohl die formell-rechtlichen wie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

In dieser Beziehung sind gegen den Plan ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Muttenez am 8. Juli 1970 aufgrund von § 10 des Bau- und Strassenreglementes beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Burggasse/Breitestrasse" (Oberdorf-Friedhofweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/9/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez (2)

Bauverwaltung Muttenez

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizei (2)

Planungsamt (3)
Baudirektion (3)

der 2. Landschreiber:

G. H. 7